

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 192/07 B

L 3 R 163/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 (26) RA 51/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben (ohne Datum), das dem Bundessozialgericht (BSG) mit Begleitschreiben des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 26.3.2007 übersandt worden und am 2.4.2007 beim BSG eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 8.1.2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Das Datum der Zustellung des Urteils des LSG an den Kläger mittels Einschreiben gegen Rückschein lässt sich nicht exakt feststellen. Der Rückschein ist am 25.1.2007 von dem LSG abgesandt worden und nach Unterzeichnung durch den Kläger ausweislich des Eingangsstempelabdrucks am 14.2.2007 an das LSG zurückgelangt. Möglicherweise ist die Zustellung am 30.1.2007 erfolgt, worauf ein Stempelabdruck (der israelischen Postverwaltung?) in hebräischer Sprache auf dem Rückschein hinweisen könnte.
- 4 Der Kläger hat in einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 25.2.2007 bestätigt, das Urteil (des LSG) erhalten zu haben ("ungefähr am 19.1.2007 oder einige Tage später").
- 5 Das Datum der Zustellung des Urteils des LSG an den Kläger braucht nicht durch Übersetzung des Stempelabdrucks auf dem Rückschein in hebräischer Sprache ermittelt zu werden, denn das Urteil gilt gemäß § 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 189 Zivilprozessordnung in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Schriftstück der Person, an die die Zustellung gerichtet war, tatsächlich zugegangen ist. Dies ist spätestens der 14.2.2007 (Tag des Rücklaufs des vom Kläger vollzogenen Rückscheins beim LSG). Damit ist die dreimonatige Beschwerdefrist für den Kläger am 14.5.2007 abgelaufen.
- 6 Eine formgerechte Beschwerde ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht eingegangen.
- 7 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

